

1. Die anliegende Neufassung der Zuständigkeitsordnung (Anlage 1 der Vorlage = Anlage 14a der Originalniederschrift) wird unter Berücksichtigung folgender Änderungen beschlossen:
  - I. Entscheidungszuständigkeiten des Rates
    5. Bei Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme von mehr als 500.000 €
  - II. Zuständigkeiten der Ratsausschüsse
    - ...
    - Bei Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme von mehr als 250.000 € entscheidet der jeweilige Fachausschuss über:
      - ...
      - 1. Hauptausschuss ~~Haupt- und Finanzausschuss~~
        - 1.2.4 bei Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme von mehr als 250.000 €
      - 2. Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften
        - 2.1.3 Liegenschaftsangelegenheiten
          - ~~Berichte über Grundstücksgeschäfte und die Ausübung von Vorkaufsrechten bei einem Geschäftswert von 125.000 € bis 250.000 € (der Spiegelstrich entfällt)~~
        - 2.2.3 Liegenschaftsangelegenheiten
          - Grundstücksgeschäfte bei einem Geschäftswert von 200.000 € 425.000 € bis 1.000.000 € 375.000 €
        - ...
        - Entscheidungen über die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrecht in den Wertgrenzen von 200.000 € 425.000 € bis 1.000.000 € 375.000 €
    - 8. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung ~~Ausschuss für Soziales und Gesundheit~~
      - 8.1.6 Festlegung allgemeiner Ziele und Leitlinien für das Wohnen im Alter sowie zur Wohnungsversorgung am Markt sozial benachteiligter Haushalte
    - 11. Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen
      - 11.2.3 Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 40.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz, die eine bauliche und funktionale Veränderung ~~der Straßenoberfläche~~ vorsehen, soweit nicht nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zuständig sind
      - 11.2.4 Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 250.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz, soweit nicht nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zuständig sind
      - 11.2.5 Bei Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme von mehr als 250.000
    - 12. Vergabeausschuss
      - 12.1.1 Vergabe von Aufträgen aufgrund von Ausschreibungen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als 75.000 € ~~50.000 €~~ sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als 50.000 € ~~25.000 €~~
    - 15. Werksausschuss für die "Abfallwirtschaftsbetriebe Münster"
      - 15.2.1 Planungsaufträge sowie Untersuchungsaufträge für Baumaßnahmen des Eigenbetriebes bei einer Honorarsumme von 25.000 € bis zu 250.000 €
      - 15.2.2 Maßnahmen der Abfallwirtschaft des Eigenbetriebes einschließlich der jeweils zugehörigen Anlagen bei einer Bausumme von 100.000 € ~~250.000 €~~ bis zu 1.000.000 € ~~1.500.000 €~~

- 15.2.3 Hochbaumaßnahmen des Eigenbetriebes mit einer Bausumme von 100.000 € ~~250.000 €~~ bis zu 1.000.000 € ~~1.500.000 €~~, soweit nicht der Hauptausschuss ~~Haupt- und Finanzausschuss~~ oder der Rat zuständig ist
- 15.2.4 Grundstücksgeschäfte bei einem Geschäftswert bis 375.000 € (die gleichen Wertgrenzen gelten für die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechtes) sowie Miet- und Pachtverträge mit einem Miet- bzw. Pachtzins über 50.000 € ~~125.000 €~~ p.a.
- 15.2.5 Zustimmung zu sonstigen Verträgen sowie Vergabe von Aufträgen für Leistungen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 75.000 € ~~125.000 €~~ übersteigt
- 15.2.6 Vergabe von Aufträgen bei Lieferungen bei einem Auftragswert von mehr als 75.000 € ~~125.000 €~~

V.

Entscheidungszuständigkeiten des/der Oberbürgermeisters/in

- 3.5 Durchführung von Baumaßnahmen aufgrund der durch die Bezirksvertretungen bzw. den Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen beschlossenen Maßnahmenprogramme mit Baukosten bis 250.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz, die keine bauliche und funktionale Veränderung der Straßenoberfläche vorsehen
- 3.6 Hochbaumaßnahmen von überbezirklicher Bedeutung bis zu einer Bausumme von 250.000 €
- 3.9 Grundstücksgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 200.000 € ~~125.000 €~~, Entscheidung über die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken bis zum Kaufpreis von 200.000 € ~~125.000 €~~, Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrecht
- 7. Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOB bei einem Auftragswert bis zu 75.000 €, sowie nach VOL bei einem Auftragswert bis zu 50.000 € je Auftrag

- 2. Die anliegende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, der Satzung der Volkshochschule Münster und der Betriebssatzung für Münster Marketing (Anlage 2 der Vorlage = Anlage 14b der Originalniederschrift) wird unter Berücksichtigung folgender Änderungen beschlossen:

§20, Abs. 1

3.

...

Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 40.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz, die eine bauliche und funktionale Veränderung der Straßenoberfläche vorsehen, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht

Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 250.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht

- 4. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen von Gemeindestraßen  
Zustimmung zur Ausbauplanung und Baubeschluss für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen über 12.500 €, soweit sich keine wesentlichen Auswirkungen auf das Gesamtkonzept ergeben.
- 6. Stadterneuerungsmaßnahmen: Zustimmung zur Ausbauplanung und Baubeschlüsse für städtische Baumaßnahmen über 100.000 €
- 16. Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als 75.000 € ~~50.000 €~~ sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als 50.000 € ~~25.000 €~~, die sowohl von ihrer

Art als auch vom finanziellen Gesamtrahmen als bezirksbezogen anzusehen sind.

§20, Abs. 2

10. Raumprogramm und Entscheidung über die Vorentwurfsplanung bei Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme von mehr als 250.000 €

16. Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 40.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz, die eine bauliche und funktionale Veränderung der Straßenoberfläche vorsehen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht

17. Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 250.000 € ~~500.000 €~~ aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht

§20, Abs. 3

3. Über alle wesentlichen Maßnahmen, die in den jeweiligen Stadtbezirken durchgeführt werden sollen. Als wesentlich sind Maßnahmen u.a. immer dann anzusehen, ...

3. Die anliegende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (Anlage 3 der Vorlage = Anlage 14c der Originalniederschrift) wird beschlossen.

4. Die anliegende Änderung der Richtlinien der Stadt Münster zur Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit (Anlage 4 der Vorlage = Anlage 14d der Originalniederschrift) wird beschlossen.

5. Die folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die "Abfallwirtschaftsbetriebe Münster" wird beschlossen.

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster  
für die "Abfallwirtschaftsbetriebe Münster"

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004(GV NW S. 644 ff ) hat der Rat der Stadt Münster am ..... folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die "Abfallwirtschaftsbetriebe Münster" beschlossen:

Art. 1 Änderungen

Paragraph 4 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

#### § 4

##### Werksausschuss

(3) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter Beachtung der grundsätzlichen Beschlüsse des Rates, sowie in finanzrelevanten Angelegenheiten im Rahmen der Ansätze des vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplanes. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Werksausschusses erforderlich:

a) Planungsaufträge sowie Untersuchungsaufträge für Baumaßnahmen des Eigenbetriebes bei einer Honorarsumme von 25.000 € ~~50.000 €~~ bis zu 250.000 €,

- b) Maßnahmen der Abfallwirtschaft des Eigenbetriebes einschließlich der jeweils zugehörigen Anlagen bei einer Bausumme von 100.000 € ~~250.000 €~~ bis zu 1.000.000 € ~~1.500.000 €~~,
  - c) Hochbaumaßnahmen des Eigenbetriebes mit einer Bausumme von 100.000 € ~~250.000 €~~ bis zu 1.000.000 € ~~1.500.000 €~~, soweit nicht der Hauptausschuss ~~Haupt- und Finanzausschuss~~ oder der Rat zuständig ist,
  - d) Grundstücksgeschäfte bei einem Geschäftswert bis 375.000 € (die gleichen Wertgrenzen gelten für die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechtes) sowie Miet- und Pachtverträge mit einem Miet- bzw. Pachtzins über 50.000 € ~~125.000 €~~ p.a.,
  - e) Zustimmung zu sonstigen Verträgen sowie Vergabe von Aufträgen für Leistungen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 75.000 € ~~125.000 €~~ übersteigt,
  - f) Vergabe von Aufträgen bei Lieferungen mit einem Auftragswert von mehr als 75.000 € ~~125.000 €~~.
- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Mindestgrenzen entscheidet die Werkleitung. Oberhalb der genannten Höchstgrenzen entscheidet der Hauptausschuss ~~Haupt- und Finanzausschuss~~ bzw. der Rat nach der Zuständigkeitsordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Münster. Der Rat entscheidet darüber hinaus in jedem Fall, der Auswirkungen auf die Gebührengestaltung hat und über die Übernahme neuer Aufgaben und Serviceleistungen.

#### Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

6. Mit der Beschlussfassung zu dieser Vorlage ist der Antrag der CDU-Fraktion Nr. A-R/0026/2004 (Anlage 5 der Vorlage = Anlage 14e der Originalniederschrift) erledigt.“